



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Gemeinde Muri  
Bauverwaltung  
Herr Thomas Marti, Leiter Umwelt + Verkehr  
Thunstrasse 74  
3074 Muri b. Bern

Aktenzeichen: PUE-311-271

Ihr Zeichen:

**Bern, 23. September 2022**

## **Reglement betreffend Gemeindeabgabe auf Strom und Gas: Empfehlung des Preisüberwachers**

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sehr geehrter Herr Marti, sehr geehrte Frau Wyss-Käppeli

Für die Inanspruchnahme des Grundes für Leitungen und Anlagen erhebt die Gemeinde Muri bei Bern vom Energieversorger eine Konzessionsabgabe. Dieser verrechnet die Abgabe den Endverbraucher weiter.

Die Gemeinde Muri bei Bern beabsichtigt, aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Empfehlung des Verbandes Bernischer Gemeinden eine neue Rechtsgrundlage für die Erhebung der Konzessionsabgabe zu schaffen. Im Reglement soll für die Abgabe auf Strom und Gas jeweils eine Bandbreite festgelegt werden, innerhalb deren der Gemeinderat die Höhe der Abgabe festlegen kann. Der beigelegte Verordnungsentwurf sieht vor, die bisherige Gemeindeabgabe von 1.5 Rp. / kWh auf Strom beizubehalten und auf Gas weiterhin keine Abgabe zu erheben.

Mit Schreiben vom 12. September 2022 haben Sie uns über das geplante Reglement betreffend Gemeindeabgabe auf Strom und Gas sowie die zugehörige Verordnung informiert und uns zur Stellungnahme eingeladen. Gerne nehmen wir gestützt auf Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG) wie folgt Stellung:

Preisüberwachung PUE  
Simon Pfister  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
simon.pfister@pue.admin.ch  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## Erwägungen des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher stellt Konzessionsabgaben für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Elektrizitäts- und Wärmeversorgung aus grundsätzlichen Überlegungen in Frage. So wird nicht eine aussergewöhnliche oder ausserordentliche Beanspruchung des öffentlichen Grunds durch einzelne Privatpersonen oder Unternehmen für oftmals kommerzielle Tätigkeiten entschädigt, die grundsätzlich auch an einem anderen Standort (Märkte, Restauration, Sportveranstaltung etc.) durchgeführt werden könnten. Vielmehr werden unverzichtbare Service Public-Dienste mit einer fiskalähnlichen, kostenunabhängigen Abgabe belastet, die von den Unternehmen voll und ganz den Konsumentinnen und Konsumenten überwältzt werden. **Die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für den Strom und Erdgasbezug sollte deshalb für die ortsansässigen Endverbraucher kostenlos sein, soweit der Gemeingebrauch durch die Leitungen nicht ausserordentlich beeinträchtigt wird.**

Bau, Instandhaltung und Betrieb der Netze werden durch die Endverbraucher bereits über einmalige Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge bei der Erschliessung sowie über monatliche Grundgebühren und die verbrauchsabhängigen Preise pro Kilowattstunde finanziert. Die Erträge aus zusätzlichen Abgaben an das Gemeinwesen dienen nicht dem Zweck der Versorgung, sondern speisen, soweit nicht anders geregelt, den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde. Sie unterscheiden sich nur punkto Erhebungsart, nicht aber punkto Verwendung von Steuern. Im Gegensatz zu Steuern bemessen sich die Gebühren aber nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern am Verbrauch und benachteiligen namentlich einkommensschwächere Mehrpersonenhaushalte und je nach Ausgestaltung das energieintensivere Gewerbe. **Aus diesen Überlegungen lehnt der Preisüberwacher die Erhebung von kommunalen Konzessionsgebühren auf Strom- und Erdgas für die Nutzung des öffentlichen Grunds ab und empfiehlt, darauf zu verzichten.**

Da die Abgabe gemäss Art. 2 des Reglemententwurfs dem allgemeinen Finanzhaushalt zukommt, hat sie wie oben ausgeführt einen steuerähnlichen Charakter. **Die Kompetenz der Festsetzung der Abgabenhöhe innerhalb einer grossen Bandbreite sollte deshalb nicht der Exekutiven delegiert werden.** Beim Gas würde dem Gemeinderat faktisch sogar der Entscheid überlassen, ob überhaupt eine Abgabe zu Lasten der Verbraucher erhoben werden soll. Sollte entgegen der obigen Erwägungen weiterhin an den bestehenden Konzessionsabgaben festgehalten werden, ist in Art. 2 Abs. 3 des Reglements zumindest darauf zu verzichten, die Festsetzung der Abgabenhöhe dem Gemeinderat zu überlassen.

### Empfehlung des Preisüberwachers:

**Der Preisüberwacher empfiehlt, auf die Erhebung einer Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Strom- und Gasversorgung zu verzichten.**

Sollte entgegen der obigen Erwägungen weiterhin an der bestehenden Gemeindeabgabe festgehalten werden, empfiehlt der Preisüberwacher, dass **die Höhe der Abgabe vom Grossen Gemeinderat (Legislative)** festgesetzt wird. Auf eine **Delegation** der Kompetenz an den Gemeinderat, die Höhe der Abgaben auf Strom und Gas festzusetzen, ist zu **verzichten**.

Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Art. 14 PüG Abs. 2 dem Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung anzuführen ist. Wird der Empfehlung des Preisüberwacher nicht gefolgt, ist dies zu begründen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Empfehlung. Gerne möchten wir Sie bitten, uns über Ihre Entscheidung zu informieren.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Meierhans', with a stylized flourish at the end.

Stefan Meierhans  
Preisüberwacher